

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias Berninger,
Andrea Fischer (Berlin), Rita Griebhaber, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8824 –

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/5358 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Edelgard Bulmahn, Doris Odendahl,
Tilo Braune, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/7914 –

Investition für die Zukunft: Hochschul- und Studienfinanzierung sichern

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn),
Matthias Berninger, Antje Hermenau, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/6121 –

Reform der Personalstruktur an Hochschulen

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias Berninger,
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Marieluise Beck (Bremen),
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/7473 –

Hochschul- und Studienfinanzierung: Studiengebühren sind der falsche Weg

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ludwig Elm, Wolfgang Bierstedt,
Maritta Böttcher, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8847 –

Für offene, demokratische Hochschulen

A. Problem

Immer mehr junge Menschen streben eine Hochschulbildung als Ausbildung für das berufliche Leben an. Frauen fordern verstärkt Gleichberechtigung in Ausbildung und Beruf. Deutsche Hochschulen stehen in zunehmender Konkurrenz mit Hochschulen in anderen Ländern. Die Attraktivität Deutschlands als wissenschaftliche Ausbildungsstätte hat sich im internationalen Vergleich verringert. Das geltende Hochschulrahmenrecht muß deshalb den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an das deutsche Hochschulsystem angepaßt werden.

Die deutschen Hochschulen sollen von unnötigen und wettbewerbshemmenden Regulierungen befreit werden, um im Wettbewerb miteinander und mit ausländischen Hochschulen den Herausforderungen in Lehre und Forschung kreativer und wirksamer begegnen zu können. Neue Regelungen sind erforderlich, um beispielsweise Studienabläufe und -abschlüsse internationalen Standards anzupassen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern an Hochschulen durchzusetzen und die zukünftige Hochschul- und Studienfinanzierung zu gestalten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch den Ausschuß geänderten Fassung und Ablehnung der übrigen vorgenannten Gesetzentwürfe und Anträge.

Das Hochschulrahmengesetz wird auf die Vorschriften beschränkt, die unbedingt bundeseinheitlich geregelt werden müssen. Vor allem wird es keine Detailregelung mehr für die innere und äußere Organisation und Verwaltung der Hochschulen geben. Neuregelungen betreffen vor allem

- die Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung,
- die Einführung einer Evaluation von Forschung und Lehre,
- die Neudefinition und -festlegung der Regelstudienzeit,
- die Verstärkung der Studienberatungspflicht der Hochschulen,
- die Einführung einer Zwischenprüfung in allen Studiengängen mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit,
- die Einführung eines Leistungspunktsystems zur Akkumulation und zum Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Ermöglichung der Vergabe der Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“ bzw. „Bakkalaureus“ und „Magister“,
- die Einführung einer Leistungsquote bei der Ortsverteilung der Studienplätze,
- die Aufnahme eines Hochschulauswahlverfahrens in das allgemeine Auswahlverfahren für einen Teil der Studienplätze in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen,
- die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Gesetzentwurfs des Bundesrates oder des Antrags der Fraktion der SPD, der Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Antrags der Gruppe der PDS.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Unmittelbar keiner

Mittelbar entsteht Vollzugaufwand nach Umsetzung des Gesetzes in den Landeshochschulgesetzen durch die vorgesehenen Maßnahmen der Hochschulreform. Zugleich werden durch das Gesetz Spielräume für eine wirtschaftlichere Gestaltung der Hochschulstruktur und einen effizienteren Mitteleinsatz eröffnet.

Bei einer Abwägung der kostensteigernden und kostenmindernden Faktoren wird erwartet, daß das Gesetz insgesamt nicht zu Kostenerhöhungen führt.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351 – mit folgender Maßgabe und im übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird § 3 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen regelt das Landesrecht.“

2. In Nummer 5 wird dem § 5 folgender Satz angefügt:

„Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.“

3. In Nummer 6 wird § 6 wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter“. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und die Wörter „bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags“ eingefügt.

4. Nummer 8 (§ 9) wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

- b) In Buchstabe c wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu beteiligen.“

5. In Nummer 13 werden in § 14 Satz 2 die Wörter „in ihrem Studium“ gestrichen.

6. In Nummer 15 wird § 16 Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub ermöglichen.“

7. In Nummer 18 werden in § 19 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „an dessen Stelle in anderen als Fachhochschulstudiengängen auch einen Diplomgrad“ gestrichen.

8. In Nummer 36 wird dem § 42 folgender Satz angefügt:

„Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.“

9. Nummer 39 Buchstabe b (§ 45 Abs. 5) entfällt.

10. In Nummer 48 Buchstabe b (§ 57 c) wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Zum Zwecke des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, vereinbart werden.“;

- b) den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8824 – abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/5358 – für erledigt zu erklären;
- d) den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7914 – abzulehnen;
- e) den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6121 – abzulehnen;
- f) den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/7473 – abzulehnen;
- g) den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/8847 – abzulehnen.

Bonn, den 4. Februar 1998

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Doris Odendahl
Vorsitzende

Thomas Rachel
Berichterstatter

Edelgard Bulmahn
Berichterstatterin

Matthias Berninger
Berichterstatter

Dr. Karlheinz Guttmacher
Berichterstatter

Dr. Ludwig Elm
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Thomas Rachel, Edelgard Bulmahn, Matthias Berninger, Dr. Karlheinz Gutmacher und Dr. Ludwig Elm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8796 –, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8824 –, den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/5358 –, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6121 – und den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/8847 – in seiner 200. Sitzung in der 13. Wahlperiode am 30. Oktober 1997 in 1. Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgen-

abschätzung zur federführenden Beratung überwiesen. Die Überweisung der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 13/9070 – zum Gesetzentwurf der Bundesregierung erfolgte durch die Unterrichtung in Drucksache 13/9304 Nr. 6 und die Überweisung der dazu ergangenen Gegenäußerungen der Bundesregierung – Drucksache 13/9351 – durch die Unterrichtung in Drucksache 13/9461 Nr. 8. Den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7914 – und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/7473 – hatte der Deutsche Bundestag bereits in seiner 181. Sitzung der 13. Wahlperiode am 12. Juni 1997 überwiesen. Die jeweils mitberatenden Ausschüsse sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	13/8796 13/9070 13/9351	13/8824	13/5358	13/7914	13/6121	13/7473	13/8847
Innenausschuß					mb		mb
Sportausschuß	mb	mb					
Rechtsausschuß	mb	mb					
Haushaltsausschuß				mb			
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung		mb			mb		mb
Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	mb	mb	mb	mb	mb	mb	mb
Ausschuß für Gesundheit	mb	mb					

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes“, in BT-Drucksache 13/8796, sollen die Eckpfeiler einer Reform des deutschen Hochschulsystems durch

- Deregulierung,
- Leistungsorientierung und die
- Schaffung von Leistungsanreizen

im Rahmenrecht des Bundes verankert und damit

- der Wettbewerb und die Differenzierung sowie
- die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen für das 21. Jahrhundert gesichert werden. Hierzu sind

- eine Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung und Mitwirkung einer Frauenbeauftragten nach Landesrecht,
- eine leistungsorientierte staatliche Hochschulfinanzierung,
- eine öffentlich zu machende Evaluation von Forschung und Lehre unter Beteiligung der Studierenden,
- eine Neudefinition und -festlegung der Regelstudienzeit,
- eine Verstärkung der Studienberatungspflicht der Hochschulen,
- eine auch studienbegleitend durchzuführende Zwischenprüfung in allen Studiengängen mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit,

- eine Freiversuchsmöglichkeit für alle Studiengänge,
- eine Beurteilung von Prüfungsleistungen nach einem übertragbaren Leistungspunktsystem zur Akkumulation und zum Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen,
- eine probeweise Einführung der erstqualifizierenden Hochschulgrade „Bachelor“ bzw. „Bakalaureus“ und der postqualifizierenden Hochschulgrade „Master“ bzw. „Magister“,
- eine Leistungsquote von bis zu 25 % der zu vergebenden Studienplätze im ZVS-Ortsverteilungsverfahren,
- eine Aufnahme eines Hochschulauswahlverfahrens in das allgemeine Auswahlverfahren für einen Teil der Studienplätze in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen,
- eine Gleichbehandlung von außeruniversitär erbrachten wissenschaftlichen Leistungen für das Habilitationsverfahren sowie
- eine Befristung von Personal- und Sachmittelzusagen in Berufungs- und Bleibeverhandlungen vorgesehen.

b) Mit dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias Berninger, Andrea Fischer (Berlin), Rita Griefhaber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)“, in Drucksache 13/8824, sollen eine Reihe von Grundfragen

- das Verhältnis der Hochschulen zu Gesellschaft und Staat,
- die innere Organisation der Hochschulen,
- die zeitgemäße Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder,
- die Reform der Personalstruktur,
- die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Lehre,
- die Lehre und das Studium sowie
- die Reform der Studienstruktur

durch eine völlig neue Systematik und Struktur des Hochschulrahmenrechtes dahin gehend beantwortet werden, daß die Hochschulen

- einen neuen Rahmen für ihre autonome Entwicklung erhalten und
- auf die vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft angemessen reagieren können.

Hierzu sind im einzelnen

- die Einrichtung von befristet mit Sachverständigen aus wissenschaftlichen Fachgesellschaften, dem Wissenschaftsrat, der Hochschulrektorenkonferenz, den Landeshochschulkonferenzen und Interessenverbänden zu besetzenden Akkreditierungsstellen durch die Länder,
- die Möglichkeit einer Ablehnung von Lehrveranstaltungen aus Gewissensgründen,
- die Vermeidung von Tierversuchen,

- die Vertretung der Hochschule durch ein Hochschulkuratorium,
- die Untersagung von Studiengebühren,
- die Globalbezuschung,
- die kollegiale Leitung der Hochschule,
- die Erstellung von fünfjährigen Hochschulentwicklungsplänen,
- die Bewertung der Hochschulen unter Beteiligung der Studierenden und außeruniversitären Experten,
- die Befristung der Anstellung erstmalig beschäftigter Angestellten des Lehrkörpers auf 5 Jahre in Verbindung mit dem Angebot eines sich anschließenden, unbefristeten Arbeitsvertrages,
- die Anerkennung besonderer Leistungen in mehrjähriger beruflicher Praxis als der Promotion gleichgestelltem Nachweis der Lehrbefähigung,
- die Befristung des Lehrauftrages für Professoren für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren in Verbindung mit dem Angebot eines sich anschließenden Arbeitsverhältnisses auf Dauer,
- die Frauenförderung durch Quotierung bis zur Erreichung der 50%-Zielmarke,
- die Bestellung von Frauenbeauftragten mit einem Widerspruchs-, Informations-, Akteneinsichts-, Zutritts-, Rede- und Antragsrecht,
- die Einrichtung von Kollegialorganen mit gleichgewichtigem Stimmrecht,
- die Erprobung modularisierter Studiengänge,
- die Einführung einer vom Ergebnis der Zwischenprüfung unabhängigen Studienfinanzierung,
- die Einführung eines European Credit Transfer Systems,
- die Verpflichtung zur fachlichen Beratung, auch für Studierende bei Überschreitung bestimmter Studienabschnitte,
- die regelmäßig durchzuführende und zu veröffentlichende Evaluation der Qualität und Organisation des Studiums, der Lehre sowie der Abschlüsse,
- die Zertifizierung erbrachter Leistungen unabhängig von Abschlußprüfungen,
- die Untersagung von hochschuleigenen Eignungsprüfungen oder Auswahlgesprächen,
- die Reservierung von mindestens 30 % der Studienplätze für Frauen in Studiengängen mit einem geringen Studentinnenanteil sowie
- die Inangriffnahme einer Reform des wissenschaftlichen Dienstrechtes, der Bundesforschungsförderung und der Ausbildungsförderung vorgesehen.

c) Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates, „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)“, in BT-Drucksache 13/5358, sollen die rechtlichen Grenzen, die einer

Umsetzung der im sog. „Eckwertepapier“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen durch eine entsprechende Landeshochschulgesetzgebung – insbesondere im Bereich der Organisation der Hochschulen (§§ 60 bis 66 HRG) – entgegenstehen, durch die Einfügung einer „Erprobungsklausel“ (§ 73a HRG) bereits im Vorfeld einer angestrebten Novellierung des Hochschulrahmengesetzes beseitigt werden.

d) Mit dem Antrag der Abgeordneten Edelgard Bulmahn, Doris Odendahl, Tilo Braune, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, „Investition für die Zukunft: Hochschul- und Studienfinanzierung sichern“, in Drucksache 13/7914, wird die Bundesregierung aufgefordert,

- die Bundesmittel für Forschung und Entwicklung, akademische Lehre und sonstige forschungs- und entwicklungsverwandte Tätigkeiten, für die Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau und Forschungsförderung, für das Hochschulsonderprogramm III sowie für die individuelle Ausbildungsförderung zu erhöhen und
- dem Deutschen Bundestag vor Ende der 13. Wahlperiode einen Bericht zur Umsetzung der am 2. Juni 1997 in der Bund-Länder-Kommission beschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der Qualität der Forschung im Bundesbereich vorzulegen.

Ferner wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, bei der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes darauf hinzuwirken, die Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen sowohl für die Länder und Hochschulen als auch die Verantwortung der Hochschulen zu stärken.

Im Rahmen dieser Novellierung sollte

- eine Reform der Studieninhalte,
- eine Schwerpunktbildung innerhalb der Fachbereiche,
- eine Verbesserung der Qualität der Lehre,
- eine an den Anforderungen der Berufswelt vorgenommene Orientierung des Studiums,
- eine internationale Ausrichtung von Lehre und Studium,
- eine Modularisierung der Studienangebote,
- eine studienbegleitende Leistungsbewertung durch ein Credit-Point-System,
- eine Beschäftigungsperspektive für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Frauen,
- ein verstärkter Austausch von Personal mit außeruniversitären Einrichtungen,
- eine intensivere Nutzung neuer Lernmöglichkeiten durch den Einsatz neuer Medien sowie
- eine Verkürzung der Studienzeiten durch die Straffung der Inhalte und der Prüfungsorganisation

durchgesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert,

- das Ausbildungsförderungsrecht als untrennbarer Bestandteil einer Hochschulreform dahingehend zu reformieren, daß die zukünftige Studienförderung sich aus einem einkommensunabhängigen Sockelbetrag und einer einkommensabhängigen Aufbauförderung zusammensetzt, sowie
- das Hochschulrahmengesetz dahingehend zu ändern, daß bundeseinheitlich keine Studiengebühren erhoben werden können.

e) Mit dem Antrag der Abgeordneten Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Matthias Berninger, Antje Hermenau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Reform der Personalstruktur an Hochschulen“, in Drucksache 13/6121, soll

- die Förderung von engagierter, kompetenter, kreativer und kritischer Arbeit,
- die Entscheidungsfreiheit für die einzelnen wie für die Hochschule,
- die Verringerung von persönlichen Abhängigkeiten,
- die Steigerung der Durchlässigkeit,
- die aufgabengerechte Zuschneidung der einzelnen Arbeitsverhältnisse auf die jeweilige wissenschaftliche Arbeit,
- die Implementierung von leistungsbezogenen Kriterien in die Entlohnung,
- die Verminderung der strukturellen Benachteiligung von Frauen im Wissenschaftsbetrieb,
- die Sicherstellung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Ausrichtung der Personalstruktur an dem jeweiligen wissenschaftspolitischen Profil sowie die
- Schaffung einer flexiblen Personalstruktur, um eine aktive Personalplanung an den Hochschulen auch als Reaktion auf gesellschaftliche und politische Vorgaben zu ermöglichen,

als Ziel einer Reform der Personalstrukturen angestrebt werden.

Dazu ist im einzelnen

- eine Abschaffung des Beamtenstatus,
- eine Ersetzung der Habilitation als Voraussetzung zur Berufung zur Professorin oder zum Professor durch eine erfolgreiche Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Anschluß an die erfolgte Promotion,
- eine Berufung auf drei Jahre zur Probe,
- eine Minderung der Härten der Befristung für Drittmittelbeschäftigte durch die Einrichtung von „hochschulischen Pools“,
- eine Aufhebung von persönlichen Abhängigkeiten und Anbindungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Professorinnen- und Professorenstellen,

- eine Regelung der Grundvergütung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf tarifvertraglicher Basis in Anlehnung an den BAT,
- eine Flexibilisierung der Haushaltsgestaltung und Personalstellenbewirtschaftung durch die Einführung von Globalhaushalten sowie
- eine Förderung der Frauen durch eine mindestens am Frauenanteil der jeweils darunterliegenden Qualifikationsstufe orientierte Stellenbesetzung

vorgesehen.

- f) Mit dem Antrag der Abgeordneten Matthias Berninger, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Marielise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Hochschul- und Studienfinanzierung: Studiengebühren sind der falsche Weg“ in Drucksache 13/7473, soll die Erhebung von Studiengebühren verhindert werden.

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, Studiengebühren abzulehnen, weil sie

- ungeeignet sind, die Finanzkrise der deutschen Hochschulen zu beheben,
- ungeeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen zu verbessern,
- ungeeignet sind, die Qualität der Lehre zu verbessern,
- ungeeignet sind, die Studiendauer zu verkürzen sowie
- ungeeignet sind, die Eigenverantwortung der Studierenden zu fördern,

und weil sie statt dessen

- eine wissenschaftsferne und ausbildungsfremde Studienorganisation,
- eine primär auf Mittelaquisition ausgerichtete Hochschulpolitik sowie
- eine sozialpolitisch und hochschulpolitisch untragbare Signalsetzung fördern.

- g) Mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ludwig Elm, Wolfgang Bierstedt, Maritta Böttcher, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS, „Für offene, demokratische Hochschulen“, in Drucksache 13/8847, soll eine HRG-Novelle verhindert werden, die aus der „verengten und einseitigen Sicht neoliberaler Deregulierung und der Standort-Deutschland-Politik“ entworfen sei. Dem Ge-

setzentwurf der Bundesregierung wird vorgehalten, damit solle „den Hochschulen ein System ökonomischer Effizienz und ein Managementmuster aufgedrängt werden, die sie nicht auf das 21. Jahrhundert vorbereiten, sondern ihren Niedergang beschleunigen werden.“ Der Deutsche Bundestag soll darum die Bundesregierung dazu auffordern, den vorliegenden Gesetzwurf zurückzuziehen.

Der neu vorzulegende Gesetzentwurf der Bundesregierung soll folgende Grundsätze, Leitbilder und Überlegungen berücksichtigen:

- Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Reform des Hochschulrahmengesetzes,
- Verbesserung der Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens und der natürlichen Umweltbedingungen als Aufgabe der Hochschulen,
- Ersetzung der staatlichen Steuerung der Hochschulen durch eine gesellschaftliche Steuerung,
- Erweiterung der Mitbestimmungs- und Kontrollmöglichkeiten gesellschaftlicher Gruppen durch Kuratorien oder gesellschaftliche Beiräte,
- Abschaffung des Beamtenstatus,
- Abschaffung der Habilitation als Regelvoraussetzung für Berufungen,
- Neubewertung des akademischen Mittelbaus,
- Erlaß von Frauenförderrichtlinien,
- Erstellung von verbindlichen Frauenförderplänen,
- Einführung einer modularisierten Studienorganisation in Verbindung mit der Möglichkeit von Teilzeitstudien,
- Rechtliche Absicherung erweiterter Zugangsmöglichkeiten für Studierwillige ohne Abitur,
- Verbot eines erweiterten Auswahlrechtes der Hochschulen oder der Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise für den Zugang zur Hochschule,
- Erweiterung und Verstärkung der Studienberatung,
- Überführung des bestehenden Studienfinanzierungssystems in ein System der elternunabhängigen sozialen Grundsicherung,
- Verbot von direkten und indirekten Studiengebühren.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

	13/8796 13/9070 13/9351	13/8824	13/5358	13/7914	13/6121	13/7473	13/8847
Innen- ausschuß					Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE + PDS +		Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE o PDS +
Sport- ausschuß	Annahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD - GRÜNE abw. PDS abw.	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - GRÜNE abw. PDS abw.					
Rechts- ausschuß	Verzicht auf Mitberatung	Verzicht auf Mitberatung					
Haushalts- ausschuß				Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE o PDS o			
Ausschuß für Arbeit und Sozial- ordnung		Verzicht auf Mitberatung			Verzicht auf Mitberatung		Verzicht auf Mitberatung
Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Annahme mit der Maßgabe diverser Änderungen CDU/CSU + F.D.P. + SPD - GRÜNE - PDS -	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - GRÜNE + PDS o	für erledigt erklärt	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE + PDS o	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE + PDS o	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE + PDS o	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - GRÜNE - PDS +
Ausschuß für Gesundheit	Verzicht auf Mitberatung	Verzicht auf Mitberatung					

Legende: + = Zustimmung abw. = abwesend
- = Ablehnung
o = Enthaltung

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Januar 1998 beim Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7914 – lediglich den Teil „Förderung der Studienfinanzierung“ beraten und insoweit die Vorlage abgelehnt.

Der Ausschuß für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 die Vorlagen beraten. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/8796, 13/9070 und 13/9351 – brachten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. den folgenden Änderungsantrag ein:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird § 3 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen regelt das Landesrecht.“

2. In Nummer 5 wird dem § 5 folgender Satz angefügt:

„Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.“

3. In Nummer 6 wird § 6 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter“.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und die Worte „bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags“ eingefügt.

4. Nummer 8 (§ 9) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

b) In Buchstabe c wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Hochschulen und Sachverständigen aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu beteiligen.“

5. In Nummer 13 werden in § 14 Satz 2 die Wörter „in ihrem Studium“ gestrichen.

6. In Nummer 15 wird § 16 Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub ermöglichen.“

7. In Nummer 18 werden in § 19 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „, an dessen Stelle in anderen als Fachhochschulstudiengängen auch einen Diplomgrad“ gestrichen.

8. In Nummer 36 wird dem § 42 folgender Satz angefügt:

„Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.“

9. In Nummer 48 Buchstabe b (§ 57 c) wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Zum Zwecke des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, vereinbart werden.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 3 – § 3 Satz 2):

Die Neufassung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5 – § 5 Satz 2 neu):

Der neue § 3 (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) definiert die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ als explizite Aufgabe der Hochschulen. Entsprechend dieser spezifischen Zielsetzung und angesichts der in diesem Bereich bislang bestehenden Defizite sollen Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages auch bei der staatlichen Finanzierung der Hochschulen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 – § 6 Satz 1):

Auch im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Durchsetzung der Gleichberechtigung sollen die Transparenz und der Wettbewerb zwischen den Hochschulen verbessert werden. Angesichts der hohen Studienbeteiligung von Frauen, 1995/96 lag z. B. der Frauenanteil an den Erstsemestern deutscher Universitäten bei 52 %, und der noch immer vorhandenen erheblichen Unterrepräsentanz von Frauen an Professuren, kommt dieser Frage zunehmende Bedeutung zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b und c – § 9 Abs. 2 und 3):

Der Gesetzentwurf sieht in § 9 Abs. 2 Satz 2 eine Beteiligung der Hochschulen nur bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Satz 1 (Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels) vor, nicht jedoch bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 (Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots). Demgegenüber sollen nach § 9 Abs. 3 Sachverständige aus der Berufspraxis bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 beteiligt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Hochschulen nach der Intention des Gesetzentwurfs mehr Autonomie und Eigenverantwortung erhalten sollen, hält es der Ausschuß nicht für sachgerecht, daß die Hochschulen – anders als Sachverständige aus der Berufspraxis – bei der Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots auch künftig nicht beteiligt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken, daß Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis gleichermaßen bei der Wahrnehmung beider Aufgaben zu beteiligen sind.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 13 – § 14 Satz 2):

Die Streichung der Wörter „in ihrem Studium“ ist redaktioneller Art. Sie dient lediglich der sprachlichen Glättung des Regelungstextes.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 15 – § 16 Satz 3):

Die Neufassung stellt klar, daß die Berücksichtigung von Mutterschutz- und Erziehungsurlaubfristen in Prüfungsverfahren nur auf Antrag, keinesfalls aber gegen den Willen von Studierenden erfolgen soll.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 18 – § 19 Abs. 3 Satz 1):

Die Änderung wurde vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Der Ausschuß schließt sich dem an.

Postgraduale Diplomstudiengänge können von allen Hochschulen bereits nach § 18 Abs. 1 HRG eingerichtet werden. Dabei steht es den Ländern nach dem HRG frei, ob als Zulassungsvoraussetzung zu einem solchen Studiengang an ein bereits absolviertes Diplom- oder Bachelorstudium angeknüpft wird. Einer Erwähnung der Möglichkeit der Diplomvergabe in § 19 bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 36 – § 42 Satz 3 neu):

Die Ergänzung verdeutlicht den Zweck der für § 42 Satz 2 HRG vorgesehenen Regelung. Sie greift ebenso wie Satz 2 eine Formulierung des Gleichberechtigungsgesetzes des Bundes auf (§ 2 Satz 2), verknüpft mit der Zielsetzung des Hochschulsonderprogramms III und des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 3. Juli 1997 (Ergänzung zum Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungs-

planung und Forschungsförderung (BLK) „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“).

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b – § 57c Abs. 4 Satz 2):

Mit der Neufassung von Satz 2 werden die Wörter „bis zur Dauer von zwei Jahren“ durch die Wörter „für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren“ ersetzt.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Anpassung des § 57c Abs. 4 an die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vorgesehenen Formulierungsänderungen. Diese knüpfen ihrerseits Änderungen der Muster-Weiterbildungsordnung für Ärzte an. Die Muster-Weiterbildungsordnung ist auch dahin gehend geändert worden, daß die Weiterbildungszeiten in den chirurgischen Schwerpunkten, die sich an eine Gebietsweiterbildung anschließen, von zwei auf drei Jahre erhöht worden sind. Die Landesärztekammern werden dies in ihren Weiterbildungsordnungen berücksichtigen. Damit das HRG, das in § 57c Abs. 4 Satz 2 den Abschluß eines entsprechend befristeten Vertrages nur bis zur Dauer von zwei Jahren zuläßt, dem Rechnung tragen kann, ist Satz 2 wie vorgeschlagen zu ändern.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung, das vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1997 in 2./3. Lesung beschlossen wurde, enthält eine entsprechende Änderung, verzichtet allerdings auf die Festlegung einer Höchstgrenze. Die Festlegung einer Höchstgrenze wird jedoch im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der in § 57c Abs. 4 getroffenen Regelungen für erforderlich gehalten.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Die Fraktion der SPD brachte in die Beratung des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetzentwurf der Bundesregierung den folgenden Antrag ein:

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge die folgenden Änderungsvorschläge beschließen und als Empfehlung an den federführenden Ausschuß weiterleiten:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/9070 vom 14. November 1997) verwiesen.

Diese Auffassung wurde auf der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 8. Dezember 1997 von Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Münster, ehem. Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, bekräftigt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Erichsen vom 12. Dezember 1997 zu der Gegenüberlegung der Bundesregierung (Drucksache 13/9351 vom 4. Dezember 1997) verwiesen.

In seinem Gutachten vom 31. Oktober 1997 für das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Entwurf der Bundesregierung kommt auch Prof. Dr. Hartmut Krüger, Institut für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht, Universität zu Köln, zu dem Ergebnis, daß das geplante Vierte Änderungsgesetz des Hochschulrahmengesetzes wegen zahlreicher Regelungen der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig sei.

Die zwischen Bundestag und Bundesrat einvernehmliche Klärung der Zustimmungspflichtigkeit dieser HRG-Novelle ist allein dem „kooperativen Föderalismus“ angemessen. Dieses Einvernehmen hat über den verfassungsrechtlichen Streit und das weitere parlamentarische Verfahren der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf hinaus Bedeutung. Eine Fortdauer der Auseinandersetzung in dieser Frage hätte auch Auswirkungen auf alle künftigen Verfahren der Aufstellung und Änderung von Rahmengesetzen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich und in allen anderen Politikbereichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 19)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Wenn Studiengänge, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, als konsekutive Studiengänge ausgestaltet werden, ist ihre Durchlässigkeit zu gewährleisten. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt bei konsekutiven Studiengängen höchstens fünf Jahre.“

Begründung

Die Erprobung neuer Studienstrukturen ist zu begrüßen, wenn hierdurch die internationale Vergleichbarkeit von in der Bundesrepublik erworbenen Abschlüssen erhöht und die Mobilität von Studierenden, auch zwischen Hochschulen in der Bundesrepublik, gefördert wird.

Neue Studienstrukturen sind für die Studierenden akzeptabel, wenn sie darüber hinaus gewährleisten, daß ein kürzerer Bachelor-Studiengang tatsächlich beruflich auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Studiengangs gemäß § 16 neu. Von dieser Akzeptanz und der beruflichen Verwertbarkeit wird auch die endgültige Einführung neuer Studiengänge nach der Erprobungsphase abhängig gemacht werden müssen.

Es ist zu gewährleisten, daß neue, kürzere Studiengänge nicht zu einer Zweiteilung des Studiums mit neuen Zugangsschranken genutzt werden. Die Durchlässigkeit zwischen den aufeinander aufbauenden Bachelor- und Masterstudiengängen ist zu gewährleisten, d. h. der erfolgreiche Abschluß des Bachelorstudienganges berechtigt uneingeschränkt zum Zugang zu dem weiterführenden Studiengang.

Inzwischen hat die Bundesregierung im Entwurf einer 19. BAföG-Novelle klargestellt, wie auch von einer Reihe von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 8. Dezember 1997 gefordert, daß der Förderungsanspruch den Masterstudiengang mit einschließt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 41)

Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) An den Hochschulen sind zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in bezug auf die Aufgaben der Hochschulen (§§ 2 und 3) Studentenschaften zu bilden.“

Nach Buchstabe a) wird ein Buchstabe aa) eingefügt:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.“

Begründung

Die Mitwirkung aller Gruppen ist ein Kennzeichen des gesamten Hochschulsystems und der demokratischen Verfaßtheit der Bundesrepublik. Wenn ein Rahmengesetz seine wesentliche Aufgabe erfüllen soll, Kernelemente für die Ausfüllung des Rahmens durch die Länder zu setzen und ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, so ist es unverzichtbar, die Mitbestimmungsregelungen für die Studierenden in allen Ländern nach einheitlichen Grundsätzen zu verwirklichen.

Ein wesentliches Ziel der HRG-Novelle ist die Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Autonomie und Mitbestimmung sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Es ist deshalb unverzichtbar, daß in allen Ländern verfaßte Studentenschaften eingerichtet werden.

Das erweiterte hochschulpolitische Mandat und die verbesserte Möglichkeit der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte durch die Studierenden trägt zu einer Belebung des hochschulpolitischen Diskurses sowie zu einem stärkeren Engagement der Studierenden für ihre eigenen Belange sowie für die Angelegenheiten der Hochschulen insgesamt bei.

4. Nach Artikel 1 Nr. 46 wird folgende Nummer 46 a eingefügt:

„46 a. § 57 a wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Von den §§ 57 b bis 57 e kann durch einen nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... geschlossenen Tarifvertrag abgewichen werden.“

Begründung

Die Einfügung einer „tarifvertraglichen Öffnungsklausel“ entspricht der Intention des Gesetzes, die Autonomie der Hochschulen durch Deregulierung zu stärken.

Qualifikationsstellen sind der Natur der Sache nach befristet. Eine Befristung ist auch notwendig, um nachfolgenden wissenschaftlichen Nachwuchskräften die Chance zur Qualifizierung auf einer solchen Stelle zu erhalten.

Die Eröffnung der Option für tarifvertragliche Regelungen für befristet Angestellte der Hochschulen eröffnet den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, Vereinbarungen zu treffen, die aus ihrer Sicht günstiger als die gesetzlichen Zeitvertragsbestimmungen im Hochschulrahmengesetz sind. Dabei wird es auch möglich sein, Unklarheiten in den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich zu klären und so auch zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte beizutragen.

Bei dieser tarifvertraglichen Öffnungsklausel handelt es sich nicht um einen „großen Wurf“ zur Reform der Personalstruktur an den Hochschulen, sondern um einen Einstieg in die notwendige Diskussion um eine solche Reform.

Dieser Antrag wurde im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion der SPD im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/8796 – lautete wie folgt:

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge den folgenden Änderungsvorschlag beschließen und als Empfehlung an den federführenden Ausschuß weiterleiten:

Eine Verschlechterung der Finanzierungssituation von Studentinnen verdrängt Frauen aus den Hochschulen. Die Einführung von Studiengebühren würde die finanzielle Situation weiter dramatisch verändern. Deshalb muß der Ausschluß von Studiengebühren im HRG verankert werden.

Dieser Antrag wurde im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie der Ausschuß für Gesundheit haben aus Zeitgründen auf eine Mitberatung der überwiesenen Vorlagen verzichtet.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat die in Kapitel I aufgeführten, überwiesenen Vorlagen in seiner 63. Sitzung am 12. November 1997 erstmals beraten (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 63).

Zu den Gesetzentwürfen und Anträgen zum Hochschulrahmengesetz führte der Ausschuß am 8. Dezember 1997 eine öffentliche Anhörung durch. Dabei nahmen folgende Institutionen bzw. Sachverständige zu den Änderungsvorschlägen zum Hochschulrahmengesetz Stellung:

- AG Studierendenpolitik in und bei der PDS, Pia Meier
- Bundeskonferenz der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen, Dr. Marianne Kriszio
- Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen, Achim Schröder
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, RA Hans-Jürgen Brackmann
- Bundesvertretung Akademischer Mittelbau, Dr. Hildegard Hammer
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Renate Singvogel
- Deutsche Forschungsgemeinschaft, Dr. Bruno Zimmermann
- Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V., Dr. Fohrbeck
- Deutscher Beamtenbund, Dr. Ludwig Eckinger, Dr. Udo Rempe
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Joachim Kochbantz, Gerd Köhler, Karl-Heinrich Steinheimer
- Deutscher Hochschulverband, Prof. Dr. Wolfgang Löwer
- Deutsches Studentenwerk e.V., Dieter Schäferbarthold
- Freier Zusammenschluß von Studenten/inn/enschaften, Ulrike Gonzales
- Gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung GmbH, Prof. Dr. Detlef Müller-Böling
- Hochschullehrerbund, Präsident Prof. Dr. Werner Kuntze
- Hochschulrektorenkonferenz, Präsident Prof. Dr. Klaus Landfried, GenSekr. Dr. Josef Lange
- Hochschulrektorenkonferenz (Fachhochschulen), Vizepräsident Prof. Dr. Clemens Klockner
- JUSO-Hochschulgruppe, Tobias Dünnow

- Ostdeutsches Studierendenvertretungstreffen, Daniel Apelt
- Ring Christlich-Demokratischer Studenten, Oliver Nölken
- Prof. Dr. Michael Daxner, Präsident Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Universität Münster
- Prof. Dr. jur. Jens-Peter Meincke, Universität Köln
- Prof. Dr. Hans N. Weiler, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Die Anhörung wurde wie folgt gegliedert:

- Aufgaben der Hochschulen
- Studium und Lehre
- Zulassung zum Studium
- Mitglieder der Hochschule
- Personalstruktur
- Forschung, Rechtsstellung der Hochschulen, staatliche Anerkennung, Anpassung des Landesrechts, Gesetzgebungsverfahren.

Der Verlauf der Anhörung und die Stellungnahmen der eingeladenen Institutionen und Sachverständigen können dem Protokoll der 64. Sitzung des Ausschusses und den eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen (Ausschuß-Drucksache 13-760) entnommen werden. Die Ergebnisse der Anhörung flossen in die weiteren Ausschußberatungen ein.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat die Beratung dieser Vorlagen in seiner 65. Sitzung am 10. Dezember 1997 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 65) und in seiner 66. Sitzung am 14. Januar 1998 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 66) fortgesetzt und in seiner 67. Sitzung am 4. Februar 1998 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 67) abschließend beraten.

Von allen Fraktionen wurde die Auffassung vertreten, daß mit dem zu beratenden Gesetzentwurf, der den Kompromiß der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wiedergebe, ein erster und zugleich wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Hochschulreform getan werde. Die Grundkonzeption des neuen Hochschulrahmengesetzes, wonach den Hochschulen zukünftig mehr Freiheit, Vielfalt und Wettbewerb durch den Landeshochschulgesetzgeber eingeräumt werden könne, wurde von allen Beteiligten grundstimmig mitgetragen.

Seitens der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde die Auffassung vertreten, daß es mit Rücksicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens, verbunden mit der Einsicht, daß ein weiteres Aufschieben dieser Reform von niemandem verantwortet werden könne, jetzt darauf ankomme, den ausgehandelten Kompromiß nicht an einzelnen Dissenspunkten scheitern zu lassen. In der weiteren hochschulpolitischen Arbeit komme es im folgenden darauf an, die noch ausstehenden Reformen umgehend

anzupacken. Dazu gehöre eine Strukturreform der individuellen Ausbildungsförderung (BAföG), eine Reform des öffentlichen Dienstrechtes und der Personalstruktur im Hochschulbereich sowie eine Verbesserung der Verwertung von Patenten und Erfindungen an Hochschulen.

Von dem Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß man nach dem Inkrafttreten des novellierten HRG auf die Umsetzung des Rahmenrechtes in die entsprechenden Landeshochschulgesetze zu achten habe, ob und inwieweit nämlich die einzelnen Bundesländer die durch das novellierte HRG eingeräumten neuen Freiheiten an die Hochschulen weitergeben würden. Die weitgehende Zurücknahme von bundesgesetzlichen Vorgaben sei mit der Deregulierungsabsicht erfolgt, die Autonomie der Hochschulen zu stärken und für mehr Wettbewerb zwischen den Ländern und den Hochschulen zu sorgen, was zu der gewünschten stärkeren Profilbildung führen werde. Darum sehe man auch keinen bundesgesetzlichen Regelungsbedarf in der Frage der Studiengebühren; er persönlich wolle, wie viele seiner Kolleginnen und Kollegen in der Fraktion nicht, daß Studiengebühren eingeführt würden. Durch die Einführung zu erprobender neuer Grade wie den „Bachelor“ und den „Master“ würden die deutschen Hochschulen auch an Internationalität gewinnen. Die von der Fraktion der SPD geforderte Durchlässigkeit zwischen den „Bachelor“- und „Master“-Studiengängen sei bereits durch Artikel 3 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 GG und in § 27 Abs. 1 HRG hinreichend gesichert. Die mit der Forderung der Fraktion der SPD nach einer „tarifvertraglichen Öffnungsklausel“ für tarifvertragliche Regelungen für befristet Angestellte in Hochschulen verbundene Option einer über die „5-Jahresfrist“ hinausgehenden Anstellung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sei durch das Beschäftigungsförderungsgesetz bereits heute vorhanden. Insofern sehe man keinen Änderungsbedarf für das HRG. In diesem Zusammenhang wurde auf die Kehrseite von zeitlich gestreckten Beschäftigungsverhältnissen hingewiesen. Je länger das Beschäftigungsverhältnis an der Universität dauere, ohne in eine Professur einzumünden, desto problematischer gestalte sich der bis ins fortgeschrittene Lebensalter aufgeschobene Übergang in ein reguläres, außeruniversitäres Arbeitsverhältnis. Die von der Fraktion der SPD vertretene Auffassung, es handele sich bei der zu beratenden Vorlage um ein Gesetz, welches der Zustimmung durch den Bundesrat bedürfe, wurde nicht geteilt. Auch das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz hätten die Meinung vertreten, dieser Gesetzentwurf sei nicht zustimmungspflichtig. Eine entsprechende juristische Beurteilung finde sich im einschlägigen Kommentar zu Artikel 84 Abs. 1 GG von Maunz/Dürig/Herzog. Im übrigen halte er eine politische Lösung dieser originär juristischen Frage für bedenklich.

Im Rahmen der noch bevorstehenden Reform des Dienstrechtes, so wurde durch den Berichterstatter der Fraktion der F.D.P. ergänzt, müsse auch die Frage nach dem Sinn des Beamtenverhältnisses für Hochschullehrer gestellt werden. Mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes allein, so wurde wei-

ter vorgetragen, dürfe man sich nicht zufrieden geben. So müsse auch die Frage der Hochschulfinanzierung mit Priorität auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es komme langfristig darauf an, das starre System der staatlichen Bildungsfinanzierung durch ein nachfrageorientiertes Finanzierungsmodell zu ersetzen. Hierzu biete sich das liberale Konzept der Bildungsgutscheine an.

Seitens der Fraktion der SPD wurde die Auffassung vertreten, mit der anstehenden HRG-Novelle würden nunmehr die in den Bundesländern bereits vorangetriebenen Reformen bundesgesetzlich aufgegriffen, und insofern sei der Bundesregierung damit kein großer innovativer Wurf gelungen. Da man auch der Auffassung sei, daß die HRG-Novelle nur als ein Baustein in einem größeren Reformwerk gesehen werden müsse, komme man nicht umhin, die Bundesregierung kritisch zu fragen, warum diese die längst überfällige BAföG-Strukturreform nicht zeitgleich mit der HRG-Novelle eingebracht habe. Wer beispielsweise, wie immer wieder angekündigt, die Studienzeiten verkürzen wolle, könne dies realistisch nur dann erreichen, wenn er nicht nur die formalen und inhaltlichen Rahmenbedingungen des Studiums, sondern zugleich auch den Anspruch und den Umfang der Studienfinanzierung verbessere. Ohne eine Strukturreform des BAföG sei eine Reformierung der Hochschulen nicht machbar.

Von der Berichterstatterin der Fraktion der SPD wurde darüber hinaus hervorgehoben, daß der in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck, der zwischen dem Bund und den Bundesländern ausgehandelte Kompromiß sei bereits das zu verabschiedende Gesetz, den federführenden Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung nicht daran hindern dürfe und könne, seine ihm obliegende Beratungsarbeit zu leisten und dort, wo es der Sache nach geboten und notwendig sei, entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen.

Ein solcher Nachbesserungsbedarf wurde seitens der Fraktion der SPD insbesondere

- in der bundesgesetzlich zu regelnden Untersagung von Studiengebühren,
- in der bundesgesetzlichen Regelung zur Einrichtung von verfaßten Studentenschaften,
- in der Aufnahme einer Öffnungsklausel, wonach es den Hochschulen gestattet werde, die mit Drittmitteln finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter über die 5-Jahresfrist der Zeitvertragsarbeitsverhältnisse hinaus unbefristet nach tarifvertraglich auszuhandelnden Vertragsverhältnissen weiterzubeschäftigen,
- in der hochschulrechtlichen Absicherung der Durchlässigkeit zwischen aufeinander aufbauenden Studiengängen,
- in der Überprüfung der Regelstudienzeiten sowie
- in der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzentwurfes durch den Bundesrat gesehen

und in entsprechenden Änderungsanträgen – A-Drucksache 13-786 und A-Drucksache 13-787 – eingebracht (vgl. Anlagen 3 und 4).

Darüber hinaus wurde von der Berichterstatterin darauf hingewiesen, daß die im HRG definierten „Regelstudienzeiten“ eine entsprechende Anpassung im BAföG notwendig machen würde. Da nur mit einem bundesgesetzlichen Verbot von Studiengebühren die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Chancengleichheit der Studienaufnahme sicherzustellen seien, mache man seitens der Fraktion der SPD die Zustimmung zum Gesetzentwurf insgesamt von der Aufnahme dieses Verbots in das HRG abhängig. Diese Position habe die Fraktion der SPD von Anfang an unmißverständlich vertreten. Das gleiche gelte auch für die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzentwurfes durch den Bundesrat. Die juristische Bewertung, daß der Bundesrat zustimmungspflichtig sei, sei durch entsprechende Rechtsgutachten von Prof. Dr. Erichsen und Prof. Dr. Krüger bestätigt worden. Zudem sei dieser Dissenspunkt erst nach Abschluß der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eigenmächtig in den Gesetzentwurf eingebracht worden, was zwischenzeitlich bereits zu einer erheblichen Verärgerung bei den beteiligten Ländern geführt habe.

Vor dem Hintergrund der Öffentlichen Anhörung und der Beratungen im Ausschuß wurde von den Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD in

- der Verankerung der Frauenförderung als weiteres Prüfkriterium der staatlichen Finanzierung und Evaluation (§§ 3, 5, 6 HRG),
- der Beteiligung der Hochschule bei der Koordinierung und Ordnung von Studium und Prüfungen (§ 9 Abs. 2 HRG),
- der Berücksichtigung von Mutterschutzfristen in Prüfungsordnungen (§ 16 HRG),
- der Gleichbehandlung der Fachhochschulen im Bereich der Aufbaustudiengänge (§ 19 Abs. 3 HRG),
- der Rücknahme einer grundsätzlich befristeten Zusage über personelle und sächliche Ausstattung für Forschung und Lehre im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 45 Abs. 5 HRG) sowie
- der Anpassung des Gesetzentwurfes an das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (§ 57 c Abs. 4 Satz 2 HRG)

ein konsenshafter Änderungsbedarf gesehen und in zwei interfraktionellen Änderungsanträgen – A-Drucksache 13-785 und A-Drucksache 13-788 – zur Beschließung eingebracht (vgl. Anlagen 1 und 2).

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden diese interfraktionell eingebrachten Änderungen als Fortschritt begrüßt, insbesondere was die vorgesehene Verbesserung bei der Frauenförderung angehe. Skeptisch wurde allerdings die Hoffnung der Regierungsfractionen beurteilt, daß die Länder die durch das novellierte HRG eröffneten

Freiheitsoptionen auch an die Hochschulen weitergeben würden. Dies hätte man erfolversprechender mit klaren bundesgesetzlichen Regelungen sicherstellen müssen. Da man sich beispielsweise zwischen dem Bund und den Ländern in der Frage des Auswahlverfahrens bei der Zulassung von Studierenden durch die Hochschule durchaus auf detaillierte Vorgaben habe verständigen können, wären grundsätzliche bundesgesetzliche Regelungen auch in anderen Regelungsbereichen möglich gewesen. Offensichtlich habe man dies aber aus rein politischen Gründen nicht gewollt. Der Verzicht auf ein bundesgesetzlich verankertes Verbot von Studiengebühren widerspreche fundamental dem Grundsatz eines Bürgerrechtes auf Bildung. Mit der Möglichkeit, daß diese Frage in den Ländern unterschiedlich geregelt werde, schränke man indirekt die Mobilität der Studierenden in erheblichem Ausmaß ein. Nach dem Grundgesetz sei der Bund aber dazu verpflichtet, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Durch den Berichterstatter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ferner hervorgehoben, daß nur der Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein tragfähiges Zukunftsmodell zur Diskussion gestellt habe. Da man sich an die Reform des Dienstrechtes und der Personalstruktur nicht heranwage, verspiele man die große Chance, die der bevorstehende Generationenwechsel an den Hochschulen biete. Auch dem Aspekt der zunehmenden Internationalisierung werde nicht gebührend Rechnung getragen. Gerade in der Frage der Verbesserung der Attraktivität der Hochschulen für ausländische Studierwillige würden alle Bemühungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch das Bundesministerium des Innern blockiert. In der starren Fixierung auf Regelstudienzeiten verkenne man einmal mehr die differenzierten Bedarfe innerhalb der Studiengänge, denen man nur mit einer Flexibilisierung der Studienzeiten gerecht werden könne.

Seitens der Gruppe der PDS wurde kritisiert, daß das HRG nach rein betriebs- bzw. marktwirtschaftlichen Deregulierungs- und Privatisierungsprinzipien novelliert werden solle. Hiermit würden die Hochschulen in eine gefährliche Abhängigkeit des Kapitalinteresses geraten. Mit Verweis auf den sich in der durchgeführten Öffentlichen Anhörung gezeigten Klärungsbedarf, in Verbindung mit der Forderung des studentischen Kongresses an der Humboldt-Universität nach Neuverhandlungen, wurde in der 66. Sitzung am 14. Januar 1998 ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, die Beratungen zu den HRG-Vorlagen im Ausschuß auszusetzen. Die notwendig gewordene grundsätzliche Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes, so die Begründung, könne nur auf dem Wege eines „Moratoriums“ geleistet werden. Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der Gruppe der PDS mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung votierte in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 zu den vorgelegten Änderungsanträgen und zu den überwiesenen Vorlagen wie folgt:

Beratungsvorlagen	CDU/CSU und F.D.P.	SPD	GRÜNE	PDS	Ergebnis
Änderungsantrag CDU/CSU, SPD und F.D.P. Ausschuß-Drucksache 13-785 (Anlage 1)	+	+	o	o	Zustimmung
Änderungsantrag CDU/CSU, SPD und F.D.P. Ausschuß-Drucksache 13-788 (Anlage 2)	+	+	o	o	Zustimmung
Änderungsantrag SPD Ausschuß-Drucksache 13-786 (Anlage 3)					
Punkt 1	-	+	+	+	Ablehnung
Punkt 2	-	+	+	o	Ablehnung
Punkt 3	-	+	+	+	Ablehnung
Punkt 4	-	+	+	o	Ablehnung
Änderungsantrag SPD Ausschuß-Drucksache 13-787 (Anlage 4)	-	+	+	+	Ablehnung
Gesetzentwurf Bundesregierung in der vom Ausschuß geänderten Fassung – Drucksache 13/8796	+	-	-	-	Zustimmung
Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8824	-	-	+	-	Ablehnung
Gesetzentwurf Bundesrat – Drucksache 13/5358	+	+	+	+	für erledigt erklärt
Antrag SPD – Drucksache 13/7914	-	+	+	o	Ablehnung
Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6121	-	o	+	o	Ablehnung
Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/7473	-	o	+	+	Ablehnung
Antrag PDS – Drucksache 13/8847	-	-	-	+	Ablehnung

Legende: + = Zustimmung
 - = Ablehnung
 o = Enthaltung

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften beim Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/8796, 13/9070 und 13/9351 – werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 3 – § 3 Satz 2):

Die Neufassung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5 – § 5 Satz 2 neu):

Der neue § 3 (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) definiert die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ als explizite Aufgabe der Hochschulen. Entsprechend dieser spezifischen Ziel-

setzung und angesichts der in diesem Bereich bislang bestehenden Defizite sollen Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages auch bei der staatlichen Finanzierung der Hochschulen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 – § 6 Satz 1):

Auch im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Durchsetzung der Gleichberechtigung sollen die Transparenz und der Wettbewerb zwischen den Hochschulen verbessert werden. Angesichts der hohen Studienbeteiligung von Frauen, 1995/96 lag z. B. der Frauenanteil an den Erstsemestern deutscher Universitäten bei 52 %, und der noch immer vorhandenen erheblichen Unterrepräsentanz von Frauen an Professuren, kommt dieser Frage zunehmende Bedeutung zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b und c – § 9 Abs. 2 und 3):

Der Gesetzentwurf sieht in § 9 Abs. 2 Satz 2 eine Beteiligung der Hochschulen nur bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Satz 1 (Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels) vor, nicht jedoch bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 (Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots). Demgegenüber sollen nach § 9 Abs. 3 Sachverständige aus der Berufspraxis bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 beteiligt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Hochschulen nach der Intention des Gesetzentwurfs mehr Autonomie und Eigenverantwortung erhalten sollen, hält es der Ausschuß nicht für sachgerecht, daß die Hochschulen – anders als Sachverständige aus der Berufspraxis – bei der Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots auch künftig nicht beteiligt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken, daß Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis gleichermaßen bei der Wahrnehmung beider Aufgaben zu beteiligen sind.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 13 – § 14 Satz 2):

Die Streichung der Wörter „in ihrem Studium“ ist redaktioneller Art. Sie dient lediglich der sprachlichen Glättung des Regelungstextes.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 15 – § 16 Satz 3):

Die Neufassung stellt klar, daß die Berücksichtigung von Mutterschutz- und Erziehungsurlaubsfristen in Prüfungsverfahren nur auf Antrag, keinesfalls aber gegen den Willen von Studierenden erfolgen soll.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 18 – § 19 Abs. 3 Satz 1):

Die Änderung wurde vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Der Ausschuß schließt sich dem an.

Postgraduale Diplomstudiengänge können von allen Hochschulen bereits nach § 18 Abs. 1 HRG eingerichtet werden. Dabei steht es den Ländern nach dem HRG frei, ob als Zulassungsvoraussetzung zu einem solchen Studiengang an ein bereits absolviertes Diplom- oder Bachelorstudium angeknüpft wird. Einer Erwähnung der Möglichkeit der Diplomvergabe in § 19 bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 36 – § 42 Satz 3 neu):

Die Ergänzung verdeutlicht den Zweck der für § 42 Satz 2 HRG vorgesehenen Regelung. Sie greift ebenso wie Satz 2 eine Formulierung des Gleichberechtigungsgesetzes des Bundes auf (§ 2 Satz 2), verknüpft mit der Zielsetzung des Hochschulsonderprogramms III und des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 3. Juli 1997 (Ergänzung zum Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft).

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe b – § 45 Abs. 5):

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird ausgeführt, daß auf die vorgesehene Regelung im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens verzichtet werden kann, wenn eine entsprechende Vereinbarung der Länder innerhalb der KMK zustande kommt.

Eine solche Vereinbarung liegt nunmehr vor.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe b – § 57 c Abs. 4 Satz 2):

Mit der Neufassung von Satz 2 werden die Wörter „bis zur Dauer von zwei Jahren“ durch die Wörter „für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren“ ersetzt.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Anpassung des § 57 c Abs. 4 an die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vorgesehenen Formulierungsänderungen. Diese knüpfen ihrerseits Änderungen der Muster-Weiterbildungsordnung für Ärzte an. Die Muster-Weiterbildungsordnung ist auch dahin gehend geändert worden, daß die Weiterbildungszeiten in den chirurgischen Schwerpunkten, die sich an eine Gebietsweiterbildung anschließen, von zwei auf drei Jahre erhöht worden sind. Die Landesärztekammern werden dies in ihren Weiterbildungsordnungen berücksichtigen. Damit das HRG, das in § 57 c Abs. 4 Satz 2 den Abschluß eines entsprechend befristeten Vertrages nur bis zur Dauer von zwei Jahren zuläßt, dem Rechnung tragen kann, ist Satz 2 wie vorgeschlagen zu ändern.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung, das vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1997 in 2./3. Lesung beschlossen wurde, enthält eine entsprechende Änderung, verzichtet allerdings auf die Festlegung einer Höchstgrenze. Die Festlegung einer Höchstgrenze wird jedoch im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der in § 57 c Abs. 4 getroffenen Regelungen für erforderlich gehalten.

Bonn, den 4. Februar 1998

Thomas Rachel
Berichterstatler

Edelgard Bulmahn
Berichterstatlerin

Matthias Berninger
Berichterstatler

Dr. Karlheinz Gutmacher
Berichterstatler

Dr. Ludwig Elm
Berichterstatler

Anlage 1

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD
im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung,
Technologie und Technikfolgenabschätzung
– A-Drucksache 13-785 – Stand: 29. Januar 1998 –**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 13/8796)**

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird § 3 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen regelt das Landesrecht.“

2. In Nummer 5 wird dem § 5 folgender Satz angefügt:

„Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.“

3. In Nummer 6 wird § 6 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter“.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und die Wörter „bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags“ eingefügt.

4. In Nummer 8 wird § 9 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

b) In Buchstabe c wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu beteiligen.“

5. In Nummer 13 werden in § 14 Satz 2 die Wörter „in ihrem Studium“ gestrichen.

6. In Nummer 15 wird § 16 Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub ermöglichen.“

7. In Nummer 18 werden in § 19 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „, an dessen Stelle in anderen als Fachhochschulstudiengängen auch einen Diplomgrad“ gestrichen.

8. In Nummer 36 wird dem § 42 folgender Satz angefügt:

„Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.“

9. In Nummer 48 Buchstabe b (§ 57 c) wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Zum Zwecke des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, vereinbart werden.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 3 – § 3 Satz 2):

Die Neufassung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5 – § 5 Satz 2 neu):

Der neue § 3 (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) definiert die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ als explizite Aufgabe der Hochschulen. Entsprechend dieser spezifischen Zielsetzung und angesichts der in diesem Bereich bislang bestehenden Defizite sollen Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages auch bei der staatlichen Finanzierung der Hochschulen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 – § 6 Satz 1):

Auch im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Durchsetzung der Gleichberechtigung sollen die Transparenz und der Wettbewerb zwischen den Hochschulen verbessert werden. Angesichts der hohen Studienbeteiligung von Frauen, 1995/96 lag z. B. der Frauenanteil an den Erstsemestern deutscher Universitäten bei 52 %, und der noch immer vorhandenen erheblichen Unterrepräsentanz von Frauen an Professuren, kommt dieser Frage zunehmende Bedeutung zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b und c – § 9 Abs. 2 und 3):

Der Gesetzentwurf sieht in § 9 Abs. 2 Satz 2 eine Beteiligung der Hochschulen nur bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Satz 1 (Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels) vor, nicht jedoch bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 (Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots). Demgegenüber sollen nach § 9 Abs. 3 Sachverständige aus der Berufspraxis bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 beteiligt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Hochschulen nach der Intention des Gesetzentwurfs mehr Autonomie und Eigenverantwortung erhalten sollen, hält es der Ausschuß nicht für sachgerecht, daß die Hochschulen – anders als Sachverständige aus der Berufspraxis – bei der Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots auch künftig nicht beteiligt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen be-

wirken, daß Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis gleichermaßen bei der Wahrnehmung beider Aufgaben zu beteiligen sind.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 13 – § 14 Satz 2):

Die Streichung der Wörter „in ihrem Studium“ ist redaktioneller Art. Sie dient lediglich der sprachlichen Glättung des Regelungstextes.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 15 – § 16 Satz 3):

Die Neufassung stellt klar, daß die Berücksichtigung von Mutterschutz- und Erziehungsurlaubsfristen in Prüfungsverfahren nur auf Antrag, keinesfalls aber gegen den Willen von Studierenden erfolgen soll.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 18 – § 19 Abs. 3 Satz 1):

Die Änderung wurde vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Der Ausschuß schließt sich dem an.

Postgraduale Diplomstudiengänge können von allen Hochschulen bereits nach § 18 Abs. 1 HRG eingerichtet werden. Dabei steht es den Ländern nach dem HRG frei, ob als Zulassungsvoraussetzung zu einem solchen Studiengang an ein bereits absolviertes Diplom- oder Bachelorstudium angeknüpft wird. Einer Erwähnung der Möglichkeit der Diplomvergabe in § 19 bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 36 – § 42 Satz 3 neu):

Die Ergänzung verdeutlicht den Zweck der für § 42 Satz 2 HRG vorgesehenen Regelung. Sie greift ebenso wie Satz 2 eine Formulierung des Gleichberechtigungsgesetzes des Bundes auf (§ 2 Satz 2), verknüpft mit der Zielsetzung des Hochschulsonderprogramms III und des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 3. Juli 1997 (Ergänzung zum Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [BLK] „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“).

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b – § 57 c Abs. 4 Satz 2):

Mit der Neufassung von Satz 2 werden die Wörter „bis zur Dauer von zwei Jahren“ durch die Wörter „für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren“ ersetzt.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Anpassung des § 57 c Abs. 4 an die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vorgesehenen Formulierungsänderungen. Diese knüpfen ihrerseits Änderungen der Muster-Weiterbildungsordnung für Ärzte an. Die Muster-Weiterbildungsordnung ist auch dahin gehend geändert worden, daß die Weiterbildungszeiten in den chirurgischen Schwerpunkten, die sich an eine Gebietsweiterbildung anschließen, von zwei auf drei Jahre erhöht worden sind. Die Landesärztekammern werden dies in ihren Weiterbil-

dungsordnungen berücksichtigen. Damit das HRG, das in § 57 c Abs. 4 Satz 2 den Abschluß eines entsprechend befristeten Vertrages nur bis zur Dauer von zwei Jahren zuläßt, dem Rechnung tragen kann, ist Satz 2 wie vorgeschlagen zu ändern.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung, das vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1997 in 2./3. Lesung beschlossen wurde, enthält eine entsprechende Änderung, verzichtet allerdings auf die Festlegung einer Höchstgrenze. Die Festlegung einer Höchstgrenze wird jedoch im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der in § 57 c Abs. 4 getroffenen Regelungen für erforderlich gehalten.

Anlage 2

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung –A-Drucksache 13-788 – Stand: 4. Februar 1998 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 13/8796)

Nummer 39 Buchstabe b (§ 45 Abs. 5) entfällt.

Begründung

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird ausgeführt, daß auf die vorgesehene Regelung im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens verzichtet werden kann, wenn eine entsprechende Vereinbarung der Länder innerhalb der KMK zustande kommt.

Eine solche Vereinbarung liegt nunmehr vor.

Anlage 3

SPD-Bundestagsfraktion im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung – A-Drucksache 13-786 –

Antrag zu TOP 2 der 67. Sitzung am 4. Februar 1998

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes – Drucksache 13/8796 –

Der Ausschuß möge dem Bundestag empfehlen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/9070 vom 14. November 1997) verwiesen.

Diese Auffassung wurde auf der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 8. Dezember 1997 von Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Münster, ehem. Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, bekräftigt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Erichsen vom 12. Dezember 1997 zu der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/9351 vom 4. Dezember 1997) verwiesen.

In seinem Gutachten vom 31. Oktober 1997 für das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Entwurf der Bundesregierung kommt auch Prof. Dr. Hartmut Krüger, Institut für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht, Universität zu Köln, zu dem Ergebnis, daß das geplante Vierte Änderungsgesetz des Hochschulrahmengesetzes wegen zahlreicher Regelungen der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig sei.

Die zwischen Bundestag und Bundesrat einvernehmliche Klärung der Zustimmungspflichtigkeit dieser HRG-Novelle ist allein dem „kooperativen Föderalismus“ angemessen. Dieses Einvernehmen hat über den verfassungsrechtlichen Streit und das weitere parlamentarische Verfahren der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf hinaus Bedeutung. Eine Fortdauer der Auseinandersetzung in dieser Frage hätte auch Auswirkungen auf alle künftigen Verfahren der Aufstellung und Änderung von Rahmengesetzen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich und in allen anderen Politikbereichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 19)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Wenn Studiengänge, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, als konsekutive Studiengänge ausgestaltet werden, ist ihre Durchlässigkeit zu gewährleisten. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt bei konsekutiven Studiengängen höchstens fünf Jahre.“

Begründung

Die Erprobung neuer Studienstrukturen ist zu begrüßen, wenn hierdurch die internationale Vergleichbarkeit von in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abschlüssen erhöht und die Mobilität von Studierenden, auch zwischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, gefördert wird.

Neue Studienstrukturen sind für die Studierenden akzeptabel, wenn sie darüber hinaus gewährleisten, daß ein kürzerer Bachelorstudiengang tatsächlich beruflich auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Studiengangs gemäß § 16 neu. Von dieser Akzeptanz und der beruflichen Verwertbarkeit wird auch die endgültige Einführung neuer Studiengänge nach der Erprobungsphase abhängig gemacht werden müssen.

Es ist zu gewährleisten, daß neue, kürzere Studiengänge nicht zu einer Zweiteilung des Studiums mit neuen Zugangsschranken genutzt werden. Die Durchlässigkeit zwischen den aufeinander aufbauenden Bachelor- und Masterstudiengängen ist zu gewährleisten, d. h. der erfolgreiche Abschluß des Bachelorstudienganges berechtigt uneingeschränkt zum Zugang zu dem weiterführenden Studiengang.

Inzwischen hat die Bundesregierung im Entwurf einer 19. BAföG-Novelle klargestellt, wie auch von einer Reihe von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 8. Dezember 1997 gefordert, daß der Förderungsanspruch den Masterstudiengang mit einschließt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 41)

Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) An den Hochschulen sind zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in bezug auf die Aufgaben der Hochschulen (§§ 2 und 3) Studentenschaften zu bilden.“

Nach Buchstabe a wird ein Buchstabe aa eingefügt:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.“

Begründung

Die Mitwirkung aller Gruppen ist ein Kennzeichen des gesamten Hochschulsystems und der demokratischen Verfaßtheit der Bundesrepublik Deutschland. Wenn ein Rahmengesetz seine wesentliche Aufgabe erfüllen soll, Kernelemente für die Ausfüllung des Rahmens durch die Länder zu setzen und ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, so ist es unverzichtbar, die Mitbestimmungsregelungen für die Studierenden in allen Ländern nach einheitlichen Grundsätzen zu verwirklichen.

Ein wesentliches Ziel der HRG-Novelle ist die Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Autonomie und Mitbestimmung sind keine Gegensätze, sondern

bedingen einander. Es ist deshalb unverzichtbar, daß in allen Ländern verfaßte Studentenschaften eingerichtet werden.

Das erweiterte hochschulpolitische Mandat und die verbesserte Möglichkeit der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte durch die Studierenden tragen zu einer Belebung des hochschulpolitischen Diskurses sowie zu einem stärkeren Engagement der Studierenden für ihre eigenen Belange sowie für die Angelegenheiten der Hochschulen insgesamt bei.

4. Nach Artikel 1 Nr. 46 wird folgende Nummer 46 a eingefügt:

„46 a. § 57 a wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Von den §§ 57 b bis 57 e kann durch einen nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... geschlossenen Tarifvertrag abgewichen werden.“

Begründung

Die Einfügung einer „tarifvertraglichen Öffnungsklausel“ entspricht der Intention des Gesetzes, die Autonomie der Hochschulen durch Deregulierung zu stärken.

Qualifikationsstellen sind der Natur der Sache nach befristet. Eine Befristung ist auch notwendig, um nachfolgenden wissenschaftlichen Nachwuchskräften die Chance zur Qualifizierung auf einer solchen Stelle zu erhalten.

Die Eröffnung der Option für tarifvertragliche Regelungen für befristet Angestellte der Hochschulen eröffnet den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, Vereinbarungen zu treffen, die aus ihrer Sicht günstiger als die gesetzlichen Zeitvertragsbestimmungen im Hochschulrahmengesetz sind. Dabei wird es auch möglich sein, Unklarheiten in den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich zu klären und so auch zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte beizutragen.

Bei dieser tarifvertraglichen Öffnungsklausel handelt es sich nicht um einen „großen Wurf“ zur Reform der

Personalstruktur an den Hochschulen, sondern um einen Einstieg in die notwendige Diskussion um eine solche Reform.

Anlage 4

**SPD-Bundestagsfraktion
im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung,
Technologie und Technikfolgenabschätzung
– A-Drucksache 13-787 –**

**Antrag
zu TOP 2 der 67. Sitzung am 4. Februar 1998**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Hochschulrahmengesetzes
– Drucksache 13/8796 –**

Der Ausschuß möge dem Bundestag empfehlen:

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 27):

In Artikel 1 Nr. 24 (§ 27 Abs. 4 – neu) ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

„e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt, werden Studiengebühren nicht erhoben.“

Begründung

Studiengebühren als Instrument der Hochschulfinanzierung gefährden die Chancengleichheit des Hochschulzugangs und beeinträchtigen das konzentrierte Studium der sozial und finanziell schlechtergestellten Studierenden. Es ist deshalb eine legitime Aufgabe des Bundesgesetzgebers, gleichwertige Lebensverhältnisse, d. h. vorliegend gleiche Studienbedingungen im Bundesgebiet (Artikel 75 Abs. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG), durch die Festlegung zu sichern, daß Studiengebühren bundeseinheitlich nicht erhoben werden. Die Zulässigkeit der Gebührenerhebung für die Angebote der Hochschulen auf dem Gebiet der Weiterbildung wird nicht berührt.

